

GESCHÄFTSORDNUNG 2017

FÜR DEN DISZIPLINARRAT DER RECHTSANWALTSKAMMER WIEN ¹⁾

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Sitz und Zuständigkeit des Disziplinarrates

- § 1 (1) Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er ist zur Ausübung der Disziplinargewalt über alle Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zuständig, welche zu dem Zeitpunkt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen sind, in dem der Kammeranwalt vom Verdacht des Disziplinarvergehens Kenntnis erlangt hat (§ 20 DSt), ferner im Fall einer Delegation (§ 25 DSt).

Zusammensetzung des Disziplinarrates

- § 2 (1) Der Disziplinarrat besteht mit Einschluss des Präsidenten und der fünf Präsidentenstellvertreter (Vizepräsidenten) aus 42 Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwälte und zwei oder im Fall des § 5 Abs. 2 letzter Satz DSt drei Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter.
- (2) Beim Disziplinarrat fungiert ein Kammeranwalt mit sechs Stellvertretern.

¹⁾ Beschlossen in den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammer Wien am 18.04.1991, 24.04.2008, am 29.04.2010 und am 20.04.2017 genehmigt mit den B des BMJ vom 22.05.1991, JMZ 16.310/22-I 6/91, 09.05.2008, BMJ-B16.310/0002-I 6/2008, 08.06.2010, BMJ-B16.310/0001-I 6/2010 und vom 08.06.2017, BMJ-Z16.310/0001-I 6/2017 und der außerordentlichen Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 27.11.2013, genehmigt mit dem B des BMJ vom 28.11.2013, BMJ-Z16.201/0005-I 6/2013

Wahl und Amtsdauer

- § 3 (1) Der Präsident des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter werden durch alle Kammermitglieder in der ordentlichen Plenarversammlung für vier Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte werden durch die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen Rechtsanwälte für vier Jahre, die Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter werden von diesen für die Dauer von zwei Jahren in der ordentlichen Plenarversammlung gewählt. Die Plenarversammlung (Rechtsanwaltsanwärter) kann bis zu drei Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter wählen, die im Falle des Ausscheidens von Disziplinarratsmitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter entsprechend dem Wahlergebnis zur Nachbesetzung für die Restdauer des Mandates berufen sind. Das Mandat eines neu oder wieder gewählten Mitglieds beginnt mit dem der Plenarversammlung folgenden Monatsersten.
- (2) Die Ersatzwahl für einen vor Ablauf seiner Amtsdauer Ausscheidenden erfolgt für den Rest der Amtsdauer desselben. Ersatzwahlen können auch in einer außerordentlichen Vollversammlung vorgenommen werden.
- (3) Die Vizepräsidenten (§ 7 Abs. 4 DSt) werden jeweils nach Ablauf der Funktionsdauer eines bisherigen Vizepräsidenten von der Vollversammlung des Disziplinarrates aus den DR-Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwälte in geheimer Abstimmung gewählt; § 24 RAO gilt sinngemäß. Die Funktionsperiode jedes Vizepräsidenten richtet sich sodann nach dessen Amtsdauer im Disziplinarrat gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 bis 2. Sofern sich eine Vakanz infolge zeitlichen Ablaufes der Amtsdauer ergibt, hat die Wahl in der jeweils ersten Vollversammlung des Disziplinarrates nach einer Wahl in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien (§ 7 Abs. 1 DSt) zu erfolgen; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vizepräsidenten erfolgt die Wahl eines Ersatzmitglieds in der nächstfolgenden Vollversammlung des Disziplinarrats. Erklärt ein Vizepräsident vor Ablauf seiner Amtsdauer sein Ausscheiden aus der Funktion, so ist die Wahl des Ersatzmitglieds in der auf das Einlangen dieser Erklärung folgenden Vollversammlung des Disziplinarrats vorzunehmen.

Findet sich kein Mitglied des Disziplinarrats bereit, für die Funktion des Vizepräsidenten zu kandidieren, so fungieren der Präsident und die Vizepräsidenten in der Reihenfolge der Senatsnummerierung als Interimsvizepräsidenten in diesem Senat, bis es zur Wahl eines neuen Vizepräsidenten kommt. Dieser ist in der nächsten Vollversammlung des Disziplinarrats zu wählen, die auf das Einlangen der schriftlichen Kandidatur des Bewerbers um das vakante Amt folgt. Bis zur Wahl können auch weitere Bewerber um das Amt schriftlich kandidieren. Erklärungen nach § 3 (3) sind an den Präsidenten zu richten, der die erforderlichen Bekanntmachungen veranlasst und Anordnungen zur Neu-/Ersatzwahl trifft.

Präsident, Kammeranwalt und deren Stellvertreter

- § 4 (1) Der Präsident hat die Geschäftsführung zu überwachen, erstellt die Geschäftsverteilung nach § 15 Abs. 2 DSt, bestimmt die Untersuchungskommissäre, beruft nach Bedarf die Beratenden Sitzungen des Disziplinarrates ein und sorgt für die Handhabung der Geschäftsordnung.
- (2) Bei Verhinderung des Präsidenten üben dessen Amt die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer als solche aus, bei deren Verhinderung das Mitglied des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das höhere Lebensalter maßgeblich.
- (3) Bei Verhinderung des Kammeranwaltes tritt an seine Stelle der von ihm für diesen Fall bestimmte Stellvertreter, mangels solcher Bestimmung der Stellvertreter mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer der an Lebensjahren älteste.

Registerführung, Disziplinarstrafregister

- § 5 (1) In der Kanzlei der Rechtsanwaltskammer Wien sind die Akten des Disziplinarrats gesondert zu registrieren und zu verwahren. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Einrichtungen ist jeder Disziplinarakt sowohl in Papierform als auch parallel automationsgestützt zu führen. Weicht der Inhalt des automationsgestützt geführten Disziplinarakts vom Inhalt des Papierakts ab, so gilt im Zweifel der Inhalt des Papierakts.

Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Einsicht in automationsgestützt geführte Disziplinarakten nur den jeweils namentlich genannten Mitarbeitern der Disziplinarratskanzlei, dem Präsidenten des Disziplinarrats und den Vizepräsidenten ermöglicht wird.

- (2) Es sind folgende Register unter Beachtung nachstehender Grundsätze zu führen:

KA-Register

Langen beim Kammeranwalt oder beim Disziplinarrat Eingaben ein, die einen allenfalls disziplinar zu untersuchenden Verdacht eines Disziplinarvergehens gegen einen in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter erkennen lassen, so ist sogleich ein KA (Kammeranwalt)-Akt anzulegen und in laufender Reihenfolge des Einlangens in das alljährlich zu führende und abzuschließende KA-Register einzutragen und dem Kammeranwalt gemäß § 22 DSt vorzulegen.

D-Register

- a) Beantragt der Kammeranwalt gemäß § 22 Abs. 3 DSt oder nach § 19 DSt ein Einschreiten des Disziplinarrats, oder findet der Präsident, dass nach § 29 DSt vorgegangen werden könnte, so ist ein D-Akt (Disziplinarakt) anzulegen und in laufender Reihenfolge des Einlangens der Anträge des Kammeranwalts, bzw. der Verfügungen des Präsidenten im Fall der möglichen Vorgangsweise nach § 29 DSt in der Disziplinarratskanzlei sogleich nach Einlangen in das alljährlich zu führende und abzuschließende D-Register einzutragen. Die Zahl, unter der die Eintragung in das Jahres-D-Register erfolgt, stellt die Geschäftszahl des Disziplinaraktes (D-Zahl) dar.
- b) Langen mehrere Anträge des Kammeranwalts zugleich beim Disziplinarrat ein, so sind die anzulegenden D-Akten sogleich in alphabetischer Reihenfolge gemäß den Namen der Disziplinarbeschuldigten in das Register einzutragen. Bei Namensgleichheit bestimmt der Vorname die alphabetische Reihenfolge, bei Gleichheit auch des Vornamens das höhere Lebensalter der Disziplinarbeschuldigten die Reihenfolge der Eintragung.
- c) Ist ein D-Akt gegen mehrere Disziplinarbeschuldigte zu führen, entscheidet der Name des nach obigen Grundsätzen in alphabetischer Reihenfolge zuerst zu reihenden Disziplinarbeschuldigten über die Reihenfolge der Eintragung.

- (3) Bei Delegation eines Disziplinarverfahrens aus dem Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer gelten obige Bestimmungen sinngemäß. Maßgeblich für die Vergabe der D-Zahl bzw. ist der Tag des Einlangens des Aktes beim Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien.
- (4) Die Bestimmung des Abs. 3 ist sinngemäß auch in jenen Fällen anzuwenden, in welchen ein Einleitungsbeschluss durch die OGH gefasst wurde.
- (5) Ein Verzeichnis der Disziplinarbeschuldigten, für die ein D-Akt angelegt wurde, in alphabetischer Reihenfolge derselben geordnet mit Anführung der D-Zahl, etwaiger früherer DV-Zahl und Geschäftszahl der OGH, dem Datum der rechtskräftigen Entscheidung sowie der eingetretenen Tilgung ist als Disziplinarstrafregister zu führen.

Verfahren nach § 29 DSt

- § 6 (1) Erachtet der Präsident, dass die Anzeige schon vom Kammeranwalt zurückzulegen gewesen wäre (§ 22 Abs. 2 DSt) oder das Disziplinarvergehen nach § 3 DSt nicht zu verfolgen ist, kann er die Anzeige sogleich dem dann nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zur Beschlussfassung vorlegen, der Kammeranwalt ist davon zu verständigen.
- (2) Findet der Senat, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, hat er die Anzeige zurückzulegen; der Rücklegungsbeschluss ist dem Kammeranwalt sodann gemäß § 29 Abs. 2 DSt zuzuleiten. Erhebt der Kammeranwalt gegen den Rücklegungsbeschluss keine Vorstellung (§ 29 Abs. 2 DSt) hat der Senatsvorsitzende die Veranlassung in sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 DSt zu treffen.

Untersuchungsverfahren

- § 7 (1) Beantragt der Kammeranwalt gemäß § 27 Abs. 1 DSt die Bestellung eines Untersuchungskommissärs, so hat der Präsident, wenn nicht nach § 29 DSt vorgegangen wird, ein Mitglied des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte als Untersuchungskommissär zu bestellen und die Verständigung gemäß § 27 Abs. 1 DSt zu veranlassen. Gleiches gilt, wenn der gemäß § 29 Abs. 1 DSt berufene Senat findet, dass die Voraussetzungen zu einem Rücklegungsbeschluss nicht vorliegen, oder wenn der Kammeranwalt gegen den Rücklegungsbeschluss Vorstellung gemäß § 29 Abs. 2 DSt erhoben hat.

- (2) Mit der Bestellung eines Untersuchungskommissärs kann der Präsident anordnen, dass ein gegen einen Rechtsanwalt und einen Rechtsanwaltsanwärter wegen der Beteiligung an demselben Disziplinarvergehen anhängigen Disziplinarverfahren gemeinsam geführt werden.
- (3) Der Untersuchungskommissär hat die Erhebungen unter Beachtung der Bestimmungen zu § 27 Abs. 2 bis Abs. 5 DSt durchzuführen und hierüber sodann einen schriftlichen Bericht sowie einen gesonderten Beschlussentwurf zu verfassen, welche mit dem Disziplinarakt dem Präsidenten vorzulegen sind.
- (4) Ergibt sich im Zuge der Erhebungen der Verdacht eines weiteren disziplinären Fehlverhaltens des Beschuldigten, welcher noch nicht vom Antrag des Kammeranwaltes erfasst ist, oder eines möglichen Disziplinarvergehens eines anderen Rechtsanwalts oder Rechtsanwaltsanwärters, hat der Untersuchungskommissär davon unverzüglich den Kammeranwalt zwecks Entscheidung desselben (§ 22 DSt) schriftlich zu verständigen und ihm die zur Information notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Beratende Sitzung, Beschlussfassung

- § 8 (1) Der Präsident setzt die Termine für die Beratenden Sitzungen des Disziplinarrates (§ 28 DSt) fest, er bestellt ferner die zur Beschlussfassung berufenen Senate unter Beachtung der Zuständigkeit nach der festen Geschäftsverteilung.
Bei Bestellung eines Senates zur Beschlussfassung nach § 28 DSt ist der Untersuchungskommissär jedenfalls als eines der zu bestimmenden Senatsmitglieder zu berücksichtigen, auch wenn er einem anderen Senat angehört.
- (2) Bei Beschlussfassung über einen Rechtsanwaltsanwärter als Disziplinarbeschuldigten gehört jedem Senat eines der drei Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter an, wobei dieses an die Stelle eines der Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte tritt (§ 15 Abs. 1 und 2 DSt).
 - (3) Mit dem Einleitungsbeschluss kann der zuständige Senat auch anordnen, dass die gegen einen Rechtsanwalt und einen Rechtsanwaltsanwärter wegen der Beteiligung an demselben Disziplinarvergehen anhängigen Disziplinarverfahren gemeinsam geführt werden.

- (4) Vor einer Beschlussfassung ist der Kammeranwalt anzuhören. Dieser darf jedoch bei Beratung und Abstimmung des Senates nicht anwesend sein.
- (5) Für den Abstimmungsvorgang sind gemäß § 77 Abs. 1 DSt die Vorschriften der §§ 40, 41 StPO sinngemäß anzuwenden.
- (6) Über jede Beschlussfassung ist eine datierte Niederschrift aufzunehmen, welcher neben der Bezeichnung des Disziplinarfalles die Namen der Senatsmitglieder, von diesen und etwa vom Kammeranwalt gestellte Anträge sowie der gefasste Beschluss und das Abstimmungsverhältnis hiezu zu entnehmen ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Senatsvorsitzende hat über die Kammerkanzlei die ehestmögliche Ausfertigung der gefassten Beschlüsse und deren Abfertigung – soweit erforderlich – zu veranlassen, bei Einleitungsbeschlüssen überdies den Disziplinarakt dem Präsidenten zwecks Verfügung gemäß § 30 DSt vorzulegen, bei Einstellungsbeschlüssen hingegen die Veranlassung nach § 28 Abs. 3 DSt zu treffen.
- (8) Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt für den beschlussfassenden Senat sinngemäß.

Einstweilige Maßnahmen (§ 19 DSt)

- § 9
- (1) Vor einer Beratung und Beschlussfassung über eine Einstweilige Maßnahme hat der nach der Geschäftsverteilung zuständige Senatsvorsitzende dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie zu den Voraussetzungen einer derartigen Maßnahme zu geben. Davon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden, doch ist diesfalls dem Betroffenen unverzüglich nach Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (2) Die Bestimmung nach Abs. 1 gilt sinngemäß für Beschlussfassungen über eine Änderung oder Verlängerung einer Einstweiligen Maßnahme, wie auch über Ersatz einer solchen durch eine andere.

Disziplinarverhandlung

- § 10 (1) Der nach der festen Geschäftsverteilung zuständige Vorsitzende des erkennenden Senates hat Ort, Tag und Stunde der mündlichen Disziplinarverhandlung sowie den Berichterstatter und den Schriftführer zu bestimmen und die Veranlassungen gemäß § 31 DSt zu treffen. Dem Beschuldigten sind gleichzeitig mit der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Namen der nach der Geschäftsverteilung berufenen Mitglieder des Senates und der für den Fall einer Ablehnung nach § 26 Abs. 3 oder Ausschließung nach § 33 Abs. 2 DSt nachrückenden Ersatzmitglieder (Ersatzvorsitzende) mitzuteilen. Die Berufung des Untersuchungskommissärs in den erkennenden Senat ist ausgeschlossen.
- (2) Werden gegen einen Rechtsanwalt und einen Rechtsanwaltsanwärter aufgrund des Vorwurfes der Beteiligung am selben Disziplinarvergehen die Verfahren gemeinsam geführt, richtet sich die Senatszusammensetzung nach der für den Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen Regelung.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Disziplinarverhandlung. Zu deren Beginn ist dem Kammeranwalt und danach dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger Gelegenheit zu Ausführungen gemäß § 36 Abs. 1 DSt zu geben. Anschließend hat der vom Vorsitzenden gemäß § 31 Abs. 1 DSt bestellte Berichterstatter über den für die Fassung und Formulierung des Einleitungsbeschlusses wesentlichen Akteninhalt zu informieren.
- (4) Nach Abschluss des Beweisverfahrens und diesem folgende Schlussvorträge (§ 36 Abs. 5 DSt) hat der Senat in Abwesenheit des Kammeranwaltes, des Beschuldigten und seines Verteidigers sowie etwa gemäß § 32 Abs. 1 DSt beigezogener Vertrauenspersonen vorerst über die Schuldfrage sowie Qualifikation nach § 1 Abs. 1 DSt und gegebenenfalls anschließend gesondert über Art und Ausmaß der Disziplinarstrafe zu beraten und abzustimmen. Hiezu stellt jeweils der Berichterstatter den Erstantrag. Im Übrigen richtet sich der Abstimmungsvorgang nach § 8 Abs. 5.
- (5) Über die anlässlich der Beratung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen, in welcher die gestellten Anträge und die diesbezüglichen Antragsteller sowie das jeweilige Abstimmungsverhältnis festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (6) Das Erkenntnis und dessen wesentliche Begründung ist vom Senatsvorsitzenden sogleich zu verkünden.
- (7) Wird bei der Niederschrift über die mündliche Disziplinarverhandlung (§ 42 DSt) ein Schallträger verwendet, kann die Tonaufnahme nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung der Übertragung an den Kammeranwalt, den Beschuldigten oder dessen Verteidiger gelöscht werden, falls binnen genannter Frist beim Disziplinarrat kein Antrag auf Berichtigung der Übertragung eingelangt ist.
- (8) Der Senatsvorsitzende hat für die eheste Veranlassung der Zustellung nach § 40 DSt Sorge zu tragen, wie auch für die nach Rechtskraft des Erkenntnisses erforderliche Verständigung des Anzeigers.
- (9) Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt für den erkennenden Senat sinngemäß.

Auslagenersatz

- § 11 Gemäß § 14 DSt sind den Mitgliedern des Disziplinarrates, dem Kammeranwalt sowie dessen Stellvertretern ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit ihnen in Disziplinarfällen erwachsende Barauslagen nach folgenden Grundsätzen aus der Kammerkasse zu ersetzen:
- (1) Fahrtspesen für erforderliche Reisen außerhalb Wiens nach den Tarifen eines öffentlichen Verkehrsmittels (1. Klasse), dies auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Nur in Fällen, in denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder untunlich ist, erfolgt bei Verwendung eines PKWs die Vergütung als Kilometergeld nach den diesbezüglichen amtlichen Sätzen.
 - (2) Diäten und Nächtigungsauslagen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden diesbezüglichen einkommenssteuerlichen Bestimmungen für selbständig Erwerbstätige.
 - (3) An Gerichte oder Behörden bezahlte Barauslagen für Herstellung von Fotokopien aus Gerichtsakten und dergleichen gegen Vorlage diesbezüglicher Belege. Für selbst angefertigte Fotokopien, die in den Disziplinarakt eingelegt wurden, steht dem jeweiligen Mitglied der Ersatz der Selbstkosten (Papier, anteilige Tonerkosten) zu.

- (4) Etwa einem zur Vernehmung zureisenden Zeugen, Dolmetsch oder Sachverständigen vom Untersuchungskommissär unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes ausbezahlte Beträge gegen Vorlage des Zahlungsbeleges.

Zustellungen, Urschriften und Ausfertigungen

- § 12 (1) Die Urschriften von Beschlüssen und Erkenntnissen des Disziplinarrates sind vom Senatsvorsitzenden zu unterzeichnen, alle sonstigen Schriftstücke vom Präsidenten oder Vizepräsidenten. Sie verbleiben im Disziplinarakt.
- (2) Alle Ausfertigungen von Beschlüssen und Erkenntnissen sind von der Kanzlei der Rechtsanwaltskammer Wien unter Benennung des Senatsvorsitzenden mit dem Beisatz „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ zu unterfertigen und mit dem vom Disziplinarrat geführten Amtssiegel zu versehen. Gleiches gilt für namens des Disziplinarrates abzufertigende Schriftstücke anderer Art (Ladungen, Verfügungen, Verständigungen und dergleichen).
- (3) Die Bestimmungen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Schriftstücke, welche vom Untersuchungskommissär im Rahmen seiner Tätigkeit ausgehen, diese hat der Untersuchungskommissär selbst zu unterfertigen, sofern diese nicht von der DR-Kanzlei mit dem Beisatz „für die Richtigkeit der Ausfertigung“ ausgefertigt werden.

Übergangsbestimmungen

- § 13 (1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 2. Satz, § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 sind nur auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die nach dem 31. August 2013 begangen werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die nach dem Tag der Kundmachung dieser Geschäftsordnung dem Disziplinarrat oder dem Kammeranwalt angezeigt werden. Auf Disziplinarverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, ist die Geschäftsordnung in der bis dahin geltenden Fassung und die Geschäftsverteilung vom 10.1.2017 weiterhin anzuwenden. Für die Besetzung der Senate gilt § 15 und 80 DSt in der Fassung des Berufsrechtsänderungsgesetzes BGBl. I 10/2017.